

Geschäftsbericht 2002
der solothurnischen Gebäudeversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. Juni 2003, RRB Nr. 2227

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3
1. Ausgangslage 5
2. Erwägungen 5
3. Rechtliches 5
4. Antrag 6
5. Beschlussesentwurf 7

Kurzfassung

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die kantonale Finanzkontrolle hält in ihrem Kontrollstellenbericht vom 4. April 2003 fest, dass Buchführung und Jahresrechnung 2002 der SGV den gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnung über den Finanzhaushalt entsprechen. Mit Beschluss vom 30. April 2003 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates Genehmigung des Geschäftsberichtes 2002 der SGV.

Wir haben den vorliegenden Geschäftsbericht geprüft. Er entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999.

Es wird die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2002 der Solothurnischen Gebäudeversicherung beantragt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist gemäss § 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.11) eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 lit. a und lit. b Gebäudeversicherungsgesetz). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 Gebäudeversicherungsgesetz). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 lit. b und c Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.12). Kontrollstelle ist die kantonale Finanzkontrolle (§ 7 Gebäuderversicherungsgesetz).

Gemäss § 11 Abs. 1 Gebäudeversicherungsgesetz untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111). Zur Aufsicht gehört auch die sorgfältige Prüfung der Geschäftsberichte der SGV.

2. Erwägungen

Wir haben den Geschäftsbericht der SGV geprüft. Die Geschäftsführung der Organe der SGV entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 Abs. 2 RVOG. Besondere Weisungen sind nicht erforderlich. Der Bericht der kantonalen Finanzkontrolle vom 4. April 2003 in ihrer Eigenschaft als Kontrollstelle der SGV bestätigt, dass deren Buchführung und Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden) den gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnung über den Finanzhaushalt entsprechen.

Mit Beschluss vom 30. April 2003 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates Genehmigung des Geschäftsberichtes der SGV.

3. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nicht dem Referendum.

4. Antrag

Wir bitten Sie, den Geschäftsbericht 2002 der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

5. Beschlussesentwurf

Geschäftsbericht 2002 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1986¹ und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2227) beschliesst:

Der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung für das Geschäftsjahr 2002 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Verwaltungskommission SGV

Staatskanzlei

¹) BGS 111.1

²) BGS 618. 111